Anlage 22 zur GRDrs 887/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-00-12  51001112 | Jugendamt | A 11 | Sachbearbeiter/-in (Projektrealisierung und Mietmanagement) | 0,5 | -- | 47.150 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird für das Jugendamt die Schaffung einer 0,5 Stelle in A 11 für die Sachbearbeitung in der Dienststelle „Gebäudebedarfsplanung, Beschaffung und Mietmanagement“, Arbeitsbereich Projektrealisierung und Mietmanagement.

# 2 Schaffungskriterien

Erhebliche Arbeitsvermehrung im Bereich der Projektrealisierung und Mietmanagement durch gestiegene Anzahl von Inbetriebnahmen von Kindertageseinrichtungen und beschlossenen Neubauten im Umfang von 20% in den letzten 2Jahren.

Die Schaffung der 0,5 Stelle ist notwendig, um die zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach dem Sozialgesetzbuch XIII in Verbindung mit dem Tagesausbaubetreuungs-gesetz (TAG) und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zu erfüllen. Danach hat jedes Kind von 1 bis 3 Jahren einen einklagbaren Anspruch auf einen Krippenplatz.

Außerdem hat der Bund umfangreiche Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschlossen, das sich im Wesentlichen auf Änderungen in der Kindertagesbetreuung bezieht (Kinderförderungsgesetz – KiföG).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

In der Landeshauptstadt Stuttgart fehlen aktuell noch ca. 3.000 Betreuungsplätze für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren.

Die Aufgabenvermehrung begründet sich wie folgt: 100 Prozent mehr beschlossene Neubauten für Tageseinrichtungen im laufenden DHH als im letzten DHH. 25 Prozent mehr Inbetriebnahmen im laufenden DHH als im letzten DHH. Erstellung von so vielen Raumprogrammen für Neubauten wie noch nie zuvor aufgrund der Wohnungsbauinitiative der Landeshauptstadt, die alleine in acht großen Neubaugebieten zu 40 zusätzlichen Tageseinrichtungen für Kinder führt. Insgesamt ergibt sich eine Arbeitsvermehrung in den letzten zwei Jahren von 20 Prozent.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bei städtischen Neubauten sind das Liegenschaftsamt (Bauherr), das Hochbauamt (technischer Bauherr) und das Jugendamt (Interessenvertretung des Nutzers) beteiligt. In diesem Team sind alle Beteiligten gleichberechtigte Entscheid­ungspartner, die eigenverantwortlich ihren Bereich vertreten.

Als Betriebsträger ist das Jugendamt für den sicheren Betrieb der Einrichtungen verantwortlich. Deshalb bekommt auch das Jugendamt die Begehungsberichte der Bestandseinrichtungen der Aufsichtsbehörden zur Abarbeitung. Das Baurechtsamt, das Gesundheitsamt, das Amt für öffentliche Ordnung (Lebensmittelüberwachung) sowie der Arbeitssicherheitstechnische Dienst (keine Aufsichtsbehörde) begehen die Einrichtung einmal jährlich und erstellen jeweils Berichte. Diese Berichte müssen abgearbeitet werden. Das Jugendamt ist verantwortlich dafür, dass die planerischen Vorgaben und die Kriterien, die für die künftige Nutzung unerlässlich sind, eingehalten werden. Andernfalls würde z.B. für eine Tageseinrichtung für Kinder keine Betriebs­erlaubnis erteilt werden. Zusammen mit der Baugenehmigung ist die Betriebserlaubnis erteilt vom Landesjugendamt die zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Tageseinrichtung für Kinder. Dabei muss bei jedem neuen Projekt individuell geplant und geprüft werden, wie die Vorgaben mit den einzuhaltenden Kriterien in Einklang gebracht werden können. Dies gilt für neue Tageseinrichtungen mit den unterschiedlichsten Strukturen ebenso wie für Kinder- und Familienzentren, Beratungszentren etc.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die zwingende gesetzliche Vorgabe nach dem Sozialgesetzbuch XIII in Verbindung mit dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG), wonach jedes Kind von 1 bis 3 Jahren einen einklagbaren Anspruch auf einen Krippenplatz hat, zu erfüllen, ist aktuell noch nicht möglich. In den Jahren 2017/2018 wurde erkennbar, dass die notwendigen Platzschaffungen, die in Kooperation mit dem Liegenschaftsamt, dem Hochbauamt und dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt und bei Investorenprojekten mit den jeweiligen Bauträgern geplant und ausgeführt werden, nicht mit den vorhandenen Personalkapazitäten bearbeitet werden können.

Diese beteiligten Projektpartner sind bei der Neubauplanung darauf angewiesen, dem Bedarf entsprechende Planungsaufträge und präzise Bedarfsanforderungen in Form von Raumprogrammen und Qualitätsanforderungen an den Standort und die Lage der Plätze zu erhalten. Außerdem sind umfangreiche Beratungsleistungen während der gesamten Bauphase durch 51-00-12 erforderlich. Diesen Anforderungen kann aufgrund der Vielzahl von Platzschaffungen die Dienststelle aktuell nicht entsprechen.

Das bedeutet insgesamt, dass ohne eine zusätzliche 0,5 Stelle weder der gesetzlich vorgegebene Ausbau der Krippenplätze noch die notwendigen zusätzlichen Plätze in Neubaugebieten oder Sanierungsgebieten rechtzeitig bereitgestellt werden könnten.

# 4 Stellenvermerke

keine